



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

11. Juni 2003

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal: – Verlust eines Dienstausweises – Haushaltssatzung des Landkreises Stendal	108
2. Stadt Stendal – Planungsamt: – Kommunale Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen oder Vorhaben im Rahmen des Förderprogramms Stadtumbau – Ost – Aufwertung „Stendal-Altstadt“	108
– Einladung zur Aufklärungsversammlung zwecks geplanter Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens OU Stendal-Ost	109
3. Stadt Stendal – Ordnungsamt: Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen	109
4. Stadt Stendal – Tiefbauamt: Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung – B 189, OD Stendal, Arneburger Straße –	111
5. Stadt Havelberg: Bekanntmachung der Stadt Havelberg	111
6. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land: Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Stadt Sandau (Elbe)	111
7. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“: – Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Dahlen	111
– Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Dahlen	112
– Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Nahrstedt	113
– Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Uenglingen	115
8. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ – Bekanntmachung Gemeinde Weißewarte	115

Haupt- und Personalamt
Sachgebiet Personal

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 180, ausgegeben vom Landkreis Stendal, ist ungültig.

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.598), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 22) i. V. m. den §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26. Februar 2003 (GVBl. LSA S.22), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 15.05.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	140.319.300 EUR
in der Ausgabe auf	144.243.500 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	11.386.400 EUR
in der Ausgabe auf	11.386.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.922.900 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **6.005.700 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **37,11 v. H.** der Bemessungsgrundlagen nach § 16 der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 01.07.1999 (GVBl. LSA Nr.23/1999), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26. Februar 2003 (GVBl. LSA S.22), festgesetzt

Stendal, den 26.05.2003


Lotmar Riedinger
Vorsitzender des
Kreistages




Jörg Hellmuth
Landrat

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2003 und der Beteiligungsbericht 2003 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie nach § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Genehmigungen durch das Regierungspräsidium Magdeburg sind am 22. Mai 2003 unter dem Aktenzeichen 16.21 10402 - 14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 94 Abs. 3 und nach § 118 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 12.06.2003 bis 23.06.2003 jeweils zu den Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1-2
aus.

Stendal, den 02.06.2003


Jörg Hellmuth
Landrat

Kommunale Arbeitsrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen oder Vorhaben im Rahmen des Förderprogramms „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier-Aufwertungsprogramm Stendal-Altstadt“

Die Arbeitsrichtlinie hat nicht den Rang einer gemeindlichen Satzung oder einer amtlichen Richtlinie, sondern sie soll die Abwicklung von Einzelmaßnahmen nach einheitlichen und überschaubaren Regeln ermöglichen und die Zusammenarbeit zwischen Bürgern, Stadtverwaltung, Sanierungsträger und den zuständigen Gremien der Stadt Stendal im Einzelfall erleichtern.

1. Förderungszweck

Auf der Grundlage der Bereitstellung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm Stadtumbau Ost Aufwertungsprogramm wird ein kommunales Förderprogramm aufgelegt mit dem Ziel, die zur Verfügung stehenden Mittel gleichmäßig auf die förderfähigen Vorhaben zu verteilen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt in dem im Stadtentwicklungskonzept aufgeführten Gebiet - Stendal-Altstadt. Soweit hier keine gesonderte Regelung getroffen wird, gilt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaues Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren in nach

Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität „Stadtumbau Ost Stadtteil/Stadtquartier-Aufwertungsprogramm“ in der jeweils geltenden Fassung.

3. Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand sind die in der Richtlinie genannten Maßnahmen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1. Der Antrag auf die Gewährung von Fördermitteln nach dieser Arbeitsrichtlinie ist schriftlich bei der Stadt Stendal einzureichen.
- 4.2. Die Durchführung der Maßnahme darf vor Abschluss einer Vereinbarung entsprechend dieser Arbeitsrichtlinie noch nicht begonnen worden sein. Als Durchführungsbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In begründeten Fällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag den vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich genehmigen.
- 4.3. Vorliegen aller öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
- 4.4. Grundsätzlich gilt, dass für jede Maßnahme bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen der VOB in der geltenden Fassung anzuwenden sind.
- 4.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Arbeitsrichtlinie besteht nicht.

5. Höhe der Förderung

- 5.1. Die Förderung für die unter 3. genannten Maßnahmen erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen in Höhe von 25% des durch die Kostenerstattungsbeitragsberechnung ermittelten unrentierlichen Anteils.
- 5.2. Im Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden, sofern an der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme ein besonderes städtebauliches Interesse besteht bzw. die Maßnahme von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist. Eine Festlegung des prozentualen Anteils bleibt der Bewertung des Einzelfalls vorbehalten.

6. In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrichtlinie ist am öffentlich bekannt gemacht worden.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister
(Karte siehe Seite 110)

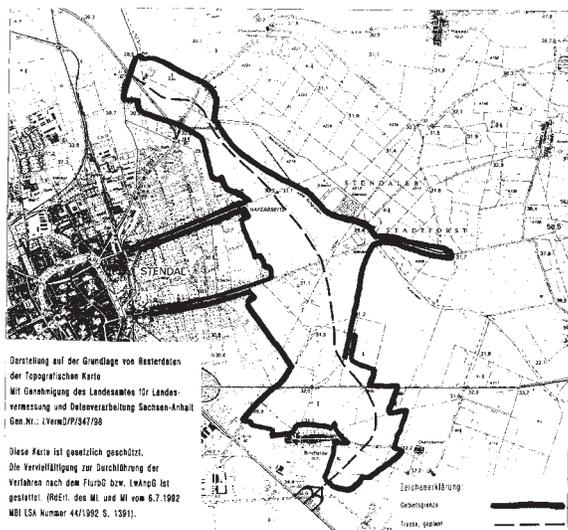
Öffentliche Bekanntmachung

Verfahren: geplante Flurbereinigung OU Stendal- Ost
Landkreis: Stendal
Verf.-Nr.: SDL 7/0405/03

Einladung zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zwecks geplanter Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark beabsichtigt, infolge der geplanten Ortsumgehung Stendal-Ost (B189) ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 FlurbG durchzuführen.

Die Flurneuordnung soll dazu dienen, das für das Unternehmen erforderliche Land lagerichtig für den Unternehmensträger auszuweisen, den durch die Straßenbaumaßnahmen im Flurbereinigungsgebiet entstehenden Landverlust



auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen sowie Nachteile für die allgemeine Landeskultur - wie z. B. Störungen der Eigentumsstruktur - zu vermeiden.

Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich Teile der Fluren

Gemarkung	Flur
Stendal	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12
Bindfelde	3, 5, 6

umfassen. Es wird sich auf eine Fläche von ca. 600 ha erstrecken. Die beabsichtigte Verfahrensabgrenzung ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum sowie Erbbauberechtigten werden hiermit zum

Mittwoch, dem 25.06.2003,

um 19.00 Uhr

in den Rathausfestsaal der Stadt Stendal

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die Anwesenden eingehend über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten sowie insbesondere über Ziele, Ablauf, Abgrenzung und Finanzierung dieses Verfahrens informiert.

Stendal, den 11.06.2003

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

VERORDNUNG über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 211 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. S. 2785) i. V. m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S. 836), zuletzt geändert am 12.12.2001 (GVBl. LSA S. 573), wird für die Stadt Stendal folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen die nachstehend aufgeführten Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Zeitpunkt	Verkaufszeitraum	Anlass	örtliche Beschränkung
22.06.2003	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Rolandfest	Verkaufsstellen, die sich in den folgenden Straßen befinden: Altes Dorf, Bismarckstraße, Breite Straße, Hoock, Markt, Birkenhagen, Bruchstraße, Marienkirchstraße, Korn markt, Poststraße, Rathenower Straße, Ostwall, Karlstraße, Schadewachten, Wüste Worth

§ 2 Arbeitsschutzvorschriften

- (1) Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluß, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der betroffenen Geschäfte ist für die Sonntagsarbeit in derselben Woche an einem Werktag ab 13.00 Uhr ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

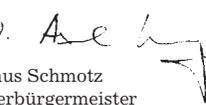
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stendal, den 13.05.03

i. V. 
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister





 Stadt Stendal - Planungsamt - 	
Stadtbau Ost Kommunale Arbeitsrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen oder Vorhaben im Rahmen des Förderprogramms Stadtbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier - Aufwertungsprogramm - Stendal-Altstadt“	
Maßstab: 1 : 7500	Blatt. Nr.: 1
Stendal, d. 27.05.2003	bestätigt 

Stadt Stendal
– Der Oberbürgermeister –

Bekanntmachung der Stadt Stendal Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung – B 189 OD Stendal – Arneburger Straße –

Die B 189, OD Stendal – Arneburger Straße –, erstreckt sich vom Uchteweg bis Anbindung an die Brücke Neuer Graben. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt ca. 800 Meter.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34–36, Zimmer 316, vom 16.06.2003 bis 11.07.2003 öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr sowie

Donnerstag 09.00 – 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 11.06.2003

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Der Gemeinderat Nitzow hat in seiner Sitzung am 20.12.2001 mit Beschluß Nr. 57/01/BM die Satzung über den Bebauungsplan „Havelhang Dahlen“ beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Havelberg, Markt 1, Zimmer 305, von jedermann eingesehen werden. Der Bebauungsplan in seiner Fassung vom Dezember 2001 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Havelberg, den 11.06.2003

Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Stadt Sandau (Elbe)

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 4 / 2003, S. 22 ff), hat der Stadtrat Sandau (Elbe) in der Sitzung am 16.04.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird:

a) im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.067.500 EUR

in der Ausgabe auf 1.198.500 EUR

b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 1.207.800 EUR

in der Ausgabe auf 1.207.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Sandau (Elbe), 16.04.2003

Wagner
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist mit Auflagen am 05. 05. 2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung

vom 13.06.2003 bis zum 26.06.2003

zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 27. 05.2003

Wagner
Bürgermeister

Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Dahlen

Auf Grund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S.48) und der §§ 6, 7 und 44 Abs.3 Nr. I der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 04/2003, S.22) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 129), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 26. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Dahlen betreibt eine kommunale Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KIFöG). Die Gemeinde ist Träger im Sinne des KIFöG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Tageseinrichtung.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2

Organisation und Bildungsauftrag

- (1) Die Tageseinrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglicht den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Durch eine kontinuierliche Bildungsarbeit bietet die Tageseinrichtung den Kindern eine geeignete Vorbereitung auf die Schule.
- (2) Die Tageseinrichtung wird von einer besonders geeigneten pädagogischen Fachkraft geleitet. Die Leiterin ist insbesondere verantwortlich für:
 - die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Konzeption der Tageseinrichtung
 - die Ausübung des Hausrechts
 - Teilnahme an Zusammenkünften des Kuratoriums
 - Durchführung von Elternsprechstunden
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen
 - Durchführung eines geordneten Betriebes der Tageseinrichtung

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Dahlen, als Träger der Tageseinrichtung, erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- (3) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (4) Bei der Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Dahlen, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 4

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Tageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Dahlen haben, im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit zur Verfügung.
- (2) Anspruch auf einen ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung haben Kinder, deren im Haushalt lebende Erziehungsberechtigte (auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften)
 - eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit nachweisen,
 - an einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung teilnehmen,
 - in einer Arbeitsförderungsmaßnahme nach § 3 SGB III beschäftigt sind,
 - als Selbständige, Beamte oder Richter den Betreuungsbedarf in geeigneter Form nachweisen.Alle übrigen Kinder haben einen Anspruch auf einen Halbtagsplatz von fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden.

§ 5

Auskunftsspflicht

- (1) Erziehungsberechtigte, die eine mehr als fünfstündige Betreuung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung beanspruchen, sind zur Auskunft über die Ausnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung verpflichtet. Dabei ist insbesondere ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis nachzuweisen. Bei fehlender oder unvollständiger Auskunft besteht nur ein Anspruch auf eine fünfstündige Betreuung des Kindes.
- (2) Jede Veränderung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ist der Gemeinde Dahlen über die Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ umgehend mitzuteilen.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Tageseinrichtung steht allen Kindern ab einem Lebensalter von 8 Wochen zur Verfügung.
- (2) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens einen Monat vor der gewünschten Aufnahme zum Ersten eines Monats im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“. Bis zur Ausschöpfung der Platzkapazität steht die Kindertageseinrichtung Dahlen für die gewünschte Betreuung der Kinder zur Verfügung. § 5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird hiervon nicht berührt. Anteilige Platzkosten an andere Einrichtungsträger werden bis zum Erreichen der Kapazität nicht gezahlt.
- (3) Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Dahlen haben, können bei Vorhandensein von freien Platzkapazitäten ihre Kinder mit Zustimmung ihrer Wohngemeinde in der Tageseinrichtung Dahlen anmelden. Zwischen der Gemeinde Dahlen und der entsendenden Gemeinde muss vorab eine Vereinbarung über den entsprechenden Finanzausgleich abgeschlossen werden.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die gesundheitliche Eignung des Kindes für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ergibt. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet das Jugendamt des Landkreises Stendal in Zusammenarbeit mit dem Amt für Versorgung und Soziales.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt erst mit dem Aufnahmebescheid der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.
- (6) Für die fünfstündige Betreuung der Kinder stehen die Plätze in der Regel von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr in der Tageseinrichtung Dahlen zur Verfügung. Begründete Ausnahmen werden auf Antrag berücksichtigt. Zwischen Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung sind Betreuungsvereinbarungen abzuschließen. Änderungen zur Wahl der fünfstündigen Betreuungszeit können mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen.

§ 7

Nutzung der Tageseinrichtung

- (1) Die Tageseinrichtung steht allen angemeldeten Kindern im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit werktags während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Kuratorium durch die Gemeinde Dahlen festgelegt und in der Tageseinrichtung bekannt gemacht. Bei Veränderung werden die Eltern mindestens einen Monat vorher informiert.
- (2) Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Schließung nicht abgeholt sind und für die eine weitergehende Betreuung zu gewähren ist, können die dadurch entstandenen Kosten gesondert und zusätzlich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
- (3) Die Kinder sind beim Bringen und Abholen nach dem An- und Auskleiden unverzüglich in die Obhut der Erzieherinnen zu übergeben oder von ihnen zu übernehmen, um einen geregelten und ungestörten Dienstbetrieb in der Tageseinrichtung zu gewährleisten. Die Gruppenräume sind von den Erziehungsberechtigten nicht bzw. nur zu gemeinsamen Veranstaltungen zu betreten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (5) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis spätestens 8.00 Uhr eines Fehltages bei einer Betreuungskraft der Kindertageseinrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten auch für die unentschuldigenden Tage erhoben.
- (6) In der Tageseinrichtung haben die Kinder die Möglichkeit, eine kindgerechte Mahlzeit einzunehmen.

§ 8

Versicherung

- (1) Der Träger versichert die Kinder mit der Aufnahme in die Tageseinrichtung.
- (2) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. an die von ihnen bevollmächtigten Personen. Bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, dass ein Kind ohne Begleitung den Heimweg antreten darf, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung ab Verlassen des Einrichtungsgebäudes.

§ 9

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet nach Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten mit dem Zugang des Abmeldebescheides des Verwaltungsamtes oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch ohne Abmeldung zum 30. Juni eines Jahres, wenn das Kind eingeschult wird. Schulanfänger können auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres besuchen.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Quartalsende möglich.
- (3) Eine Kündigung durch den Träger hat schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende zu erfolgen.
- (4) Der Träger ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn:
 - a) der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis des Fachamtes auf eine mögliche Kündigung des Vertrages nicht spätestens 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird,
 - b) die Erziehungsberechtigten ihr Kind wiederholt nicht rechtzeitig zum Schluss der Öffnungszeiten abgeholt haben,
 - c) die Erziehungsberechtigten Änderungen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 verschweigen oder nicht umgehend mitteilen

§ 10

Elternbeiträge / Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der in den Kindertageseinrichtungen aufgenommenen Kinder werden von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge (Gebühren) erhoben.
- (2) Zur Höhe und Erhebung der Gebühren wird durch die Gemeinde Dahlen eine Gebührensatzung beschlossen.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Dahlen tritt zum 1. Juli 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dahlen vom 26.08.2002 außer Kraft

Dahlen, den 26. Mai 2003

Rolf Jertz

Bürgermeister



Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Dahlen

Auf Grund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S.48) und der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 04/2003, S.22) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 129), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 26. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Dahlen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührenschnldner

- (1) Die gesetzlichen Vertreter der in der Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschnldner).
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschnldner.

§ 3

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages und endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus diesem Vertrag.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt schriftlich durch Gebührenschnldner der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“, in denen die monatlichen Gebühren für den im Gebührenschnldner genannten Zeitraum festgelegt werden und der den Gebührenschnldnern bekannt zu machen ist.

- (3) Die Gebührenschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Die Gemeinde Dahlen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung monatlich Gebühren (Elternbeiträge).
- (2) Der Elternbeitrag wird nach dem Alter der Kinder und der Betreuungsdauer gestaffelt.
- (3) **Gebührensätze**
Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Ganztagsbetreuung	130,00 EURO/Kind/Monat
Fünftundenbetreuung/ Tag bzw. 25 Wochenstunden	105,00 EURO/Kind/Monat

Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt

Ganztagsbetreuung	100,00 EURO/Kind/Monat
Fünftundenbetreuung/ Tag bzw. 25 Wochenstunden	80,00 EURO/Kind/Monat

§ 5 Härfälle

- (1) Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen können beim Jugendamt des Landkreises Stendal einen Antrag auf Ermäßigung bzw. Übernahme des Elternbeitrages stellen.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Dahlen tritt zum 1. Juli 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dahlen vom 26.08.2002 außer Kraft.

Dahlen, den 26. Mai 2003



Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Nahrstedt

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt in seiner Sitzung am 27.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Nahrstedt entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3 Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;

2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfaßt nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten, sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 1. den Erwerb von Flächen für Erschließungsanlagen,
 2. die Freilegung,
 3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 6. die Mopedwege,
 7. die Gehwege,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 11. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
 12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 14. die Herrichtung der Grünanlagen,
 15. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt auch
 1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

§ 7

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit Restflächen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstückes zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt. Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
 1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
 2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1),
 - a) die im Bebauungsplanes höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c)
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. lit. b) bzw. lit. c)
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in näherer Umgebung überwiegenden Vollgeschosse.

§ 9

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu $\frac{1}{3}$ in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
 1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist,
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu $\frac{1}{3}$ in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung von Fahrbahnen,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Fläche ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

- (2) Dabei sind hergestellt:
1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsbereit hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1-3 festgelegt werden.

§ 12 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluß der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluß.

§ 13 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbeitrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nahrstedt, den 27.05.03


Jacob
Bürgermeister



Gemeinde Uenglingen Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen am 25.02.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 753.600 EUR
in der Ausgabe auf 753.600 EUR

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 288.600 EUR
in der Ausgabe auf 288.600 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 335 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 306 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 03.04.03 bis 17.04.03 der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uenglingen, 25.02.2003

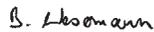
Hampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Weißbarte

Gemäß § 75 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO-LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Nach Freiwerden eines Sitzes im Gemeinderat Weißbarte bleibt dieser Sitz entsprechend § 47 Abs. 3 S. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung unbesetzt, da auf dem Wahlvorschlag der CDU kein nächstfestgestellter Bewerber vorhanden ist.

Weißbarte, 12.05.2003



B. Wesemann
Gemeindewahlleiterin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31